

## Entsorgung von Dachpappe Neue Regelungen beim Stadtpflegebetrieb

Pressesprecher der Stadt  
Dessau-Roßlau

Dipl.-Pol. Carsten Sauer

Tel.: 0340 204-2113  
Fax: 0340 204-2913  
E-Mail: [pressesprecher@dessau-rosslau.de](mailto:pressesprecher@dessau-rosslau.de)

Das Landesverwaltungsamt hat mit Datum vom 18. Februar 2019 Hinweise für die Entsorgung von Dachpappenabfällen mit karzinogenen Fasern erarbeitet. Anlass ist die erst jetzt in den Fokus geratene Tatsache, dass Dachpappenabfälle neben Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen zusätzlich auch solche durch karzinogene Fasern aufweisen können.

Bis zu seinem Verbot in Deutschland im Jahr 1993 wurde Asbest in vielen Bauprodukten, so auch in Dachpappen verarbeitet. Die karzinogenen Asbestfasern finden sich hier entweder als Bestandteil der Sand- bzw. Split-Bestreuung oder als konstruktive Verstärkung im Trägermaterial der Dachpappe.

Auch für Dachpappe, die nach dem 31. Oktober 1993 gekauft und verbaut wurde, gilt, dass das Vorhandensein asbesthaltiger Dachpappe in den darunterliegenden Schichten nicht ausgeschlossen werden kann. Bei dieser in der Vergangenheit oft praktizierten Verlegung durch schichtweises Verkleben und dem dadurch unmöglichen selektiven Rückbau kann bei diesen Dacheindeckungen das Vorhandensein asbesthaltiger Dachpappe in den unteren Schichten nicht ausgeschlossen werden.

Dies bedeutet, dass die von der Stadtpflege betriebene Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ (Scherbelberg) ab sofort Dachpappe nur noch dann als sogenannten Restabfall annehmen kann, wenn die Asbest- und/oder Teerfreiheit per Analyse nachgewiesen wurde. Da eine solche Analyse verhältnismäßig teuer ist, wird sie nur bei einem Anfall größerer Mengen sinnvoll sein.

Eine weitere Möglichkeit besteht dahin, dass per Rechnungen oder anderen Unterlagen exakt nachgewiesen werden kann, dass die Dachpappe erst nach dem 31. Oktober 1993 (Verbot des Inverkehrbringens von Asbest) gekauft und frei von Teerbestandteilen ist.

In allen anderen Fällen muss von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen werden. Dies bedeutet, die Dachpappe kann nur noch vorschriftsmäßig verpackt in speziell für Asbestabfälle vorgesehenen Big-Bags unter der Schlüsselnummer AVV 17 06 05\* - asbesthaltige Baustoffe (hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern) – angenommen werden. Eine Annahme unverpackter Dachpappe ist ab sofort nicht mehr möglich, auch nicht das Verpacken auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.

Für Dachpappe mit der Schlüsselnummer AVV 17 06 05\* - asbesthaltige Baustoffe (hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern) – gilt ein Entsorgungsentgelt in Höhe von 185,83 EUR/t.

Außerdem ist bei der Anlieferung von Dachpappe mit der Schlüsselnummer AVV 17 06 05\* eine Erklärung zu unterschreiben, welche Auskunft über die Herkunft gibt und die Einhaltung der TRGS 519 – Asbest Abbruch-, Sanierung- oder Instandhaltungsarbeiten – sowie der LAGA M 23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – bestätigt. Gewerbebetriebe müssen dazu noch die in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Dokumente beibringen.

Für eventuelle Rückfragen steht die Abfallberatung der Stadtpflege (Tel.: 0340/2041278 oder 0340/2041178) zur Verfügung.